

Nr. 129 **Allgemeines Rundschreiben  
Straßenbau Nr. 16/2023  
Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe;  
Qualitätssicherung**

StB 25/7182.8/3-ARS-23/16/3816420  
Bonn, den 30. Juni 2023

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

– **ausschließlich per E-Mail** –

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für  
Baustoffgemische zur Herstellung von  
Schichten ohne Bindemittel im Straßen-  
bau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe  
2020/Fassung 2023 (TL G SoB-StB 20/23)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben  
Straßenbau Nr. 25/2020 vom 18.11.2020;  
Az.: StB 27/7182.8/3-ARS-20/25/3418829

**I.**

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL G SoB-StB 20/23) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder überarbeitet worden. Die Überarbeitung war notwendig, da zum 01.08.2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ in Kraft tritt. Neben den durch die Ersatzbaustoffverordnung verursachten Anpassungen wurden im Regelwerk enthaltene Fehler berichtigt. In den Tabellen des Anhangs B der TL G SoB-StB wurden die Zeilen mit den umweltrelevanten Merkmalen überarbeitet. Im Anhang B wurden die Tabellen 7 und 8 für Bettungs- und Fugenmaterialien nach den TL Pflaster-StB sowie für Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln nach den TL Beton-StB ergänzt.

**II.**

Ich gebe die TL G SoB-StB 20 hiermit in der Fassung 2023 bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehör-

den der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen **zum 01.08.2023** einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL G SoB-StB 20 in der Fassung 2023 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich, an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS **ab dem 01.08.2023** inhaltlich wirksam.

Die TL G SoB-StB 20/23 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln zu beziehen.

**III.**

Mein Rundschreiben Nr. 25/2020 vom 18.11.2020 (Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-20/25/3418829) hebe ich hiermit auf.

Bundesministerium für  
Digitales und Verkehr  
Im Auftrag  
Michael Puschel

(VkB1. 2023 S. 610)